

Hilfe für die Erstellung eines Hygienekonzeptes zum Schutz vor SARS-CoV-2 für Veranstaltungen der kirchlichen Jugendarbeit im Bistum Regensburg

Stand: 22.10.2020

Jugendarbeit lebt von Beziehungsarbeit und persönlichen Kontakten.

Kirchliche Jugendarbeit macht zuerst und zuletzt ein "personales Angebot": solidarische und engagierte Gruppen, solidarische und engagierte Gruppenleiter und Mitarbeiter. Das "Sachangebot" – Jugendheim, Programme, Veranstaltungen – steht an zweiter Stelle. Es hat dem personalen Angebot zu dienen und darf sich nicht von ihm lösen. Deswegen ist es wichtig, Sicherheit zu gewährleisten und die Bedingungen festzulegen, unter denen auch Jugendarbeit in der Lage ist, ihre eigene Kraft für die Bewältigung der Pandemie einzubringen und zu entfalten.

Es bedarf u. a. Konzepte für den Gesundheitsschutz- und die Hygiene, um die mit persönlichen Kontakten verbundenen Aktivitäten der kirchlichen Jugendarbeit (Angebote, z.B. Gruppenstunden, Jugendbildungs- bzw. Freizeitmaßnahmen) sicher zu gestalten. Teilnehmende und Betreuende können und sollen bei der konkreten Planung im Sinne der Partizipation aktiv eingebunden werden.

Die Übertragungsgefahr ist bei Angeboten für Teilnehmende vor allem deswegen höher, weil kindliches/jugendliches Spiel regelmäßig mit einem spontanen und engen körperlichen Kontakt der Teilnehmenden untereinander und zu Betreuern einhergeht. Das Distanzgebot in der Arbeit mit Teilnehmenden lässt sich im pädagogischen Alltag nicht durchgängig umsetzen. Umso wichtiger ist es, dass Maßnahmen ergriffen werden können, die helfen, dies zumindest teilweise auszugleichen. In den Bereichen von Hygiene und Personaleinsatz, aber auch bei der konkreten Organisation der pädagogischen und freizeitorientierten Arbeit müssen daher Maßnahmen zur Reduzierung von Übertragungsrisiken sowie zur Nachverfolgbarkeit von Kontaktpersonen mit dem Ziel der Unterbrechung eventueller Infektionsketten getroffen werden.

Das Bischöfliche Jugendamt (BJA) gibt der Pfarrei als Trägerin der Jugendpastoral auf örtlicher Ebene die [Empfehlungen des Bayerischen Jugendrings](#) (BJR) weiter. Sie orientieren sich am „[Hygienekonzept für Veranstaltungen der Erwachsenenbildung, Sprach- und Integrationsförderung, Weiterbildung, Familienbildungsstätten, Jugendarbeit und außerschulischen Umweltbildung](#)“. Es ist der rechtlich bindende Rahmen, in dem sich derzeit Jugendarbeit in ihren unterschiedlichen Feldern realisieren lässt. Die aktuell gültigen [landesweiten Verordnungen](#) sind zu jeder Zeit einzuhalten. Weitere Informationen zu den Auswirkungen und Handlungsempfehlungen der Corona-Pandemie auf die Jugendarbeit in Bayern werden unter www.bjr.de/coronastets aktualisiert.

WICHTIG: Einschränkungen durch die Bayerische Corona-Ampel haben keine unmittelbare Einschränkung der Angebote der außerschulischen Bildung zur Folge. Diese fällt nicht unter das Verbot bzw. die Beschränkung von privaten Treffen! Auch in diesem Fall darf eine Präsenzveranstaltung nach den Regeln in den Empfehlungen des Bayerischen Jugendrings stattfinden. Es ist hier zu empfehlen, analog zu den Schulen, während der ganzen Veranstaltung eine Maske zu tragen. Wir raten aber in diesem Fall: Prüfen, ob die Veranstaltung nicht auch digital und kontaktlos stattfinden kann bzw. ob sie unbedingt notwendig ist! Es gilt, kreative Möglichkeiten zu finden, in der möglichst wenig Kontakt zu anderen besteht und trotzdem Jugendarbeit gelebt werden kann.

Christian Kalis
Diözesanjugendpfarrer

Für Veranstaltungen im Rahmen der Jugendarbeit sind folgende Hygieneanforderungen zur Vermeidung von Covid-19-Infektionen zwingend zu beachten:

- Personen mit Erkältungssymptome sind nicht zugelassen.
- Um eine Kontaktpersonenermittlung im Falle eines nachträglich identifizierten COVID-19 Falles unter den Teilnehmenden oder den Leitenden zu ermöglichen, müssen die Kontaktdaten der Teilnehmenden bzw. der Leitenden (Name, Vorname, Wohnort, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse, Zeitraum des Aufenthaltes/der Gruppenstunde) auf Anforderung den zuständigen Gesundheitsbehörden übermittelt werden; Die Dokumentation ist so zu verwahren, dass Dritte sie nicht einsehen können und die Daten vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust oder unbeabsichtigter Veränderung geschützt sind. Die Daten müssen zu diesem Zweck einen Monat aufbewahrt werden. Sofern die Daten aufgrund einer anderen Rechtsgrundlage noch länger aufbewahrt werden müssen, dürfen sie nach Ablauf eines Monats nach ihrer Erhebung nicht mehr zu dem in Satz 1 genannten Zweck verwendet werden. Die/Der Leitende hat den Teilnehmenden bzw. dem/der Sorgeberechtigten bei Erhebung der Daten entsprechend den Anforderungen an eine datenschutzrechtliche Information gemäß Art. 13 DS-GVO in geeigneter Weise über die Datenverarbeitung zu informieren.
- Die Regelungen der aktuell gültigen BayIfSMV, einschlägiger Allgemein- und ggf., Einzelverfügungen sowie bereits für die Art der Veranstaltung existierende Hygienekonzepte sind zu beachten und gehen im Zweifelsfall diesem Hygienekonzept vor.
- Veranstaltungen, die Körperkontakt erfordern, sind untersagt. Soweit erforderlich und infektionsschutzrechtlich vertretbar kann die zuständige Kreisverwaltungsbehörde Ausnahmen von dieser Untersagung, ggf. mit Auflagen, genehmigen.
- Die Einhaltung eines Mindestabstands von mind. 1,5 m zwischen den Teilnehmenden vor, während und nach der Veranstaltung ist zu beachten. Soweit während einer Veranstaltung der Mindestabstand unterschritten werden muss, ist auch während der Veranstaltung ein geeigneter Mund-Nasen-Schutz von allen Anwesenden zu tragen und sind ggf. weitere erforderliche Hygienemaßnahmen zu beachten.
- Die Gruppengröße sollte möglichst so gewählt werden, dass die Voraussetzungen für den o. g. Mindestabstand geschaffen werden können. Ggf. ist die Teilnehmerzahl entsprechend zu begrenzen.
- Eine geeignete Mund-Nasen-Bedeckung ist bei Ankunft und beim Verlassen sowie auf den Gängen des Veranstaltungsortes zu tragen.
- Die Gruppenarbeit ist nicht zugelassen.
- Kein Austausch von Arbeitsmaterialien und das Berühren derselben Gegenstände möglichst vermeiden.
- Keine Gruppenbildung vor, während oder nach der Veranstaltung.
- Regelmäßiges Lüften des Veranstaltungsraumes (mindestens 10 Minuten je volle Stunde).
- Die Möglichkeit zum Hände waschen mit Flüssigseife und Papierhandtücher ist bereit zu stellen und die Teilnehmenden sind mittels Aushängen auf die regelmäßige Händehygiene hinzuweisen.
- Bei Veranstaltungen, die als Kurse mit regelmäßigen Terminen abgehalten werden, ist darauf zu achten, dass die Teilnehmenden einem festen Kursverband zugeordnet bleiben, der möglichst von festen Leitenden betreut wird.
- Türklinken, Arbeitstische und nicht verbrauchte, wiederverwendbare Arbeitsmaterialien – soweit diese vom Veranstalter zu Verfügung gestellt werden – sind nach dem Gebrauch zu desinfizieren.

- Bei mehrtägigen Veranstaltungen mit Übernachtung ist im Beherbergungsbetrieb das [Hygienekonzept für Beherbergung](#) zu beachten.
- Bei ganztägigen Veranstaltungen mit Verpflegung ist das [Hygienekonzept der Gastronomie](#) zu beachten.
- Es sind geeignete Regeln für die Benutzung der Sanitäreinrichtungen zu entwickeln, die gewährleisten, dass die sanitären Anlagen nur einzeln aufgesucht und diese nach der Veranstaltung gereinigt und desinfiziert werden.
- Soweit Kinderbetreuung Bestandteil eines Kursangebots ist, ist diese in möglichst kleinen Gruppen durchzuführen. Es dürfen nur Kinder betreut werden, die keine Krankheitssymptome aufweisen. Die Dokumentationspflichten gelten entsprechend. Die Räume und benutzten Gegenstände sind regelmäßig zu reinigen. Die üblichen Hygieneregeln (insb. Händewaschen) sind zu beachten. Anhaltspunkte für die Einhaltung der Hygieneregeln können der [Handreichung für die Kindertagesbetreuung](#) in Zeiten des Coronavirus des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales entnommen werden.